

Die zu a, b, c, d, e, f und g (Punkt 9 der kaiserlichen Verordnung) Genannten sind, wenn sie auf die Begünstigung der Beurlaubung unter Beibringung der bezeichneten Documente Anspruch machen, und wenn ihnen diese Begünstigung zu Theil wird, in der Regel zu den Fußtruppen (Infanterie und Jäger) einzutheilen und vom Affentplatz aus zu beurlauben. Unter der gleichen Begünstigung der Beurlaubung können Oberrealschüler und Techniker ad e, wenn sie sich darum bewerben, auch zur Artillerie und Genietruppe, junge Männer, welche des Reitens methodisch kundig sind, zur Cavalerie eingetheilt werden.

Die Einberufung der Beurlaubten dieser Kategorien zur militärischen Ausbildung und bezüglich zu den Waffenübungen wird durch besondere Vorschriften geregelt und Vorsorge getroffen werden, daß die erwähnten militärischen Übungen für dieselben bei einem in ihrem Studien- oder bleibenden Aufenthaltsorte oder zunächst desselben stationirten Tempenkörper geschehen können; ferner daß weder die militärische Ausbildung noch der Civildienst oder der Studienfortgang und bezüglich die Berufs- und Erwerbsverhältnisse des dauernd zu Beurlaubenden einen Nachtheil erfahren.

Jenen bisher nach §§ 18 zu 13 und 14 des Heeresergänzungsgesetzes von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit gewesen, in Folge der kaiserlichen Verordnung und bezüglich nach Maßgabe des Staatsministerialerlasses vom 9. Jänner 1867, Nr. 429, aus dem Grunde weder befreiten noch dauernd zu beurlaubenden Beamten, weil für deren Dienststelle der Nachweis der vollendeten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nicht erfordert wird, und weil ihnen die Befreiung wegen früher eingegangener Ehe auch nicht zusteht, wird ausnahmsweise die in dem Punkte 9 der kaiserlichen Verordnung bestimmte dauernde Beurlaubung zugestanden, wenn ihre Anstellung noch vor dem im Punkte 2 des obenbezogenen Staatsministerialerlasses vom 9. Jänner 1867, Nr. 429, bemerkten Tage erfolgt ist.

Zu den §§ 77 und 78 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze wird bemerkt, daß bei dem Umstande, als die tauglichen Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen unbedingt in das Heer einzureihen sind, für die Stellungen im Requisitionsweg nicht erst das Resultat der Lösung

abzuwarten ist, sondern daß derlei Stellungen gleich mit Beginn der allgemeinen Stellungsperiode zu veranlassen sind.

Ebenso sind die im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen dieser drei Altersklassen auch vor Einlangen der Nachricht über den Ausschlag des Loses der nächsten Stellungs-Commission vorzuführen und, wenn tauglich, in das Heer einzureihen.

Wenn ein im stellungspflichtigen Alter stehender Mann:

- a) den bleibenden Wohnort oder die Gemeindezuständigkeit wechselt;
 - b) ein Reisedocument für das In- oder Ausland, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch u. dgl. begehrt;
 - c) eine Gewerbscommission oder einen Gewerbschein anspricht;
 - d) eine Anstellung im Staats- oder besoldeten Communal-Dienste anstrebt;
 - e) sich zu verheirathen beabsichtigt;
 - f) um die Auswanderungsbewilligung einschreitet
- hat die Behörde dort, wo ihr diesfalls das Entscheidung- oder Verleihungsrecht zusteht, in den Stellungslisten aus allen Jahren der Stellungs-pflicht des Betreffenden nachzusehen, bezüglich bei der zuständigen Stellungsbehörde zu erheben, ob und auf welche Art der Gefuchsteller in den zurückgelegten Altersklassen seiner Pflicht zum Eintritte in das Heer entsprochen hat. Der amtliche Nachweis über diesen Umstand ist durch die politische Stellungsbehörde auf Grund der vorhandenen Rekrutierungsacten und unter Mitfertigung des Ergänzungsbezirks-Commando's, welches die gleiche Erhebung nach seinen Acten zu pflegen hat, zu liefern.

Wenn hierbei gefunden wird, daß der Gefuchsteller der Erfüllung der Stellungspflicht in einer oder mehreren Altersklassen nicht Genüge geleistet hat, so ist genau zu erheben, ob ihm oder wem sonst ein Verschulden dabei zur Last fällt, und nach Maßgabe der Umstände dann unverweilt das gesetzliche Verfahren bezüglich der Nachlosung und Nachstellung des Betreffenden einzuleiten.

Zu diesem Behufe ist in jenen Fällen dieses Punktes, wo die Amtshandlung einer Gemeinde eintritt, von dem betreffenden Gemeindevorstande die Anzeige dieser Amtshandlung seiner vorgesetzten politischen Behörde zu erstatten.

Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat und als Stellvertreter für seinen zur

Stellung berufenen Bruder eintreten will, hat die Bewilligung hiezu bei seiner politischen Stellungsbehörde noch vor der Stellung im Bezirke einzuholen.

Der Stellungsbehörde obliegt es, die Identität der Person zu constatiren und die Vorführung des Stellvertreters vor die Stellungscommission zu veranlassen.

Zum Beweise der vollstreckten Dienstpflicht (Ein- und Reservepflicht) ist der Abschied der Stellungscommission vorzulegen.

Sind die sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so hat im Tauglichkeitsfalle die Affentirung unter der Loosnummer des vertretenen Bruders zu erfolgen, und es ist in der Stellungsliste bei dem Letzteren der Act der vollzogenen Stellvertretung gehörig einzutragen.

Die Bewilligung zur Stellvertretung eines im Heere dienenden Bruders, so wie zur Entlassung desselben aus dem Militärverbande ertheilt dasjenige General-Commando, in dessen Bereich derselbe heimatzuständig ist.

Ein Stellvertretungsbewerber, welcher sich während seiner Dienstzeit nicht gut betragen hat, darf zur Stellvertretung nicht zugelassen werden.

In dem Falle, als ein Soldat seine Dienstpflicht im Heere zwar vollstreckt, aber noch nicht erhalten hat, oder noch vor vollendeter Reservepflicht stillschweigend fortdient, ist über das bei dem General-Commando einlangende Einschreiten desselben um Gestattung der Stellvertretung für seinen Bruder in analoger Weise vorzugehen.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.,
I. L. Statthalter.

(59—2)

Nr. 156.

Aufforderung

an Andreas Schviz von Möttling Nr. 109.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling wird Andreas Schviz von Möttling Nr. 109, derzeit unbekannten Aufenthaltes, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand pro 1865 und 1866 sammt Umlagen von seinem Schustergewerbe Art.-Nr. 189, zusammen mit 5 fl. 37 1/2 fr., bei dem k. k. Steueramte in Möttling

binnen vier Wochen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigens das fragliche Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.
k. k. Bezirksamt Möttling am 2. Febr. 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 46.

(409)

Nr. 180.

Edict.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht in Rudolfswerth gibt bekannt, daß über Anlangen der Franz Ritter v. Friedau'schen Berg- und Hüttenwerks-Administration in Wien, Stadt, Schulerstraße Nr. 18,

a) die Löschung der bisherigen Firma „Franz Ritter von Friedau“ und jene des „Procuraführers D. Heinrich Maurus“ und

b) die Eintragung der Firma „Franz Ritter von Friedau'sche Berg- und Hüttenwerks-Administration“ derart, daß die Firma „Franz Ritter von Friedau'sche Berg- und Hüttenwerks-Administration“ mit einer Stampiglie oder von wem immer geschrieben und von Herrn Franz Ritter von Friedau eigenhändig mit dem Namen „Friedau“ gefertigt wird, rücksichtlich der concessionirten Hüttenwerke des Herrn Franz Ritter von Friedau zu Gratz im diesgerichtlichen Handelsregister für Einzelfirmen bei der bereits protokolirten Firma Franz Ritter von Friedau veranlaßt worden sei.

Rudolfswerth, 12. Februar 1867.

(278—2)

Nr. 33.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Kreisgericht Rudolfswerth wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Herr Seifried Graf von Richtenberg durch Herrn Dr. Toman in Laibach wider Herrn Johan Welzel, Besitzer des dieskreißigen landtäflchen Gutes Mendorf, die Klage sub praes. 10. Jänner auf Zahlung von 840 fl. c. s. c. hiergerichts angebracht und es sei die Verhandlungstagsatzung unter Einem auf den

3. Mai 1867

um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte unter den Ausbleibensfolgen des § 29 a. G. O. bestimmt worden. Da der Herr Beklagte unbekannten Aufenthaltes und vielleicht gar außer den k. k. Erblanden abwesend ist, hat man zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Skedl als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache nach den bestehenden Vorschriften verhandelt und entschieden werden würde, wenn der Beklagte allenfalls

entweder nicht selbst vor diesem Ge-

richte damals erscheinen oder bis hin einen andern Sachwalter bestellen und solchen diesem Gerichte nahhaft machen würde, wobei er sich seine diesfällige Verabsäumung selbst beizumessen hätte.

Rudolfswerth 15. Jänner 1867.

(338—2)

Nr. 358.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Idria als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Mikusch von Idria gegen Johann Wrat von Dölle wegen aus dem Vergleiche vom 23. Juni 1866, Z. 2019, schuldiger 81 fl. 90 fr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laibach sub Urb.-Nr. 8 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1973 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

21. März,
24. April und
20. Mai 1867,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die erste und zweite in der Amtskanzlei und die dritte in loco der Realität, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität, nur bei der letzten

Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Idria als Gericht,
am 26. Jänner 1867.

(368—3)

Nr. 6241.

Reassumirung

executiver Feilbietung.

Hierüber wird die mit dem Bescheide vom 27. Februar d. J., Z. 1120, auf den 4. Juli d. J. angeordnet gewesene und mit dem Bescheide vom 27. Juni d. J., Z. 3483, stiftete executive Feilbietung der dem Matthäus Urand von Tabor gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb.-Nr. 443 vorkommenden Realität, wegen schuldiger 400 fl. c. s. c., reassumirt und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den

26. März 1867,

Vormittags 10 Uhr, hieramts mit dem Anhang angeordnet, daß obige Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 14. December 1866.

